



Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung,
70161 Stuttgart

Lebensmittelüberwachung,
Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Hausadresse:
Hauptstätter Straße 58
70178 Stuttgart

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:

Bearbeiter/in:

Zimmer:

Tel. (07 11) 2 16-

Fax (07 11) 2 16-

Datum:

Az.:

Verbraucherinformationsgesetz (VIG)
Ihre Anfrage vom 14.12.2020

Sehr geehrter Herr

auf Ihre Anfrage vom 14.12.2020 hinsichtlich der letzten beiden Kontrollergebnisse des Betriebes

Metzgerei Bienzle, Vaihinger Markt 7, 70563 Stuttgart

wird Ihnen folgende Auskunft erteilt:

Am 02.12.2020 wurde eine Probe Kutterhilfsmittel auf Phosphatbasis entnommen. Diese wurde nicht beanstandet.

Bei der Kontrolle am 19.04.2021 waren folgende Mängel vorhanden:

Die Wand und Bodenbeläge waren teilweise schadhaft.

Die Fliesen an der Decke waren mit einer offenporigen Holzplatte abgestützt.

Der Abluftschacht war verfettet, eine geeignete Abdeckung fehlte.

Der Betrieb bedarf aufgrund eines Wasserschaden einer umfangreichen Sanierung insbesondere in der Wurstküche. Das Konzept hierzu wurde trotz mehrfacher Anforderung bisher nicht vorgelegt.

Am 29.04.2021 wurden Abklatschproben ausgewertet, diese waren ohne Beanstandung.

Rechtlicher Hinweis:

Die VIG-Auskunft dient Ihrem privaten Gebrauch. Die weitere Verwendung erhaltener Informationen durch die Verbraucherin und den Verbraucher wird durch das VIG nicht geregelt. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen erfolgt daher in eigener Verantwortung, wobei Sie dabei das geltende Recht zu beachten haben.

Im Hinblick auf die mit der Informationsplattform „Topf-Secret“ verbundene kontroverse Diskussion können wir Sie nur vorsorglich darauf hinweisen, dass Sie, wie bei allen Meinungsäußerungen über Dritte, von diesen rechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob derartige Ansprüche im Einzelfall gerechtfertigt sind, liegt nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung und ist daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden behördlichen Auskunft. Im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten liegt die rechtsverbindliche Klärung solcher Rechtsfragen bei den zuständigen Gerichten.

Mit freundlichen Grüßen

